

Merkblatt für Fahrzeuge des Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienstes bei der Stellung eines Antrages auf Mautrückerstattung

Fahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienstes eingesetzt werden, unterliegen nicht der Mautpflicht. Die Autobahnbenutzung muss jedoch der Erfüllung der übernommenen Dienstleistung, d.h. zum ausschließlichen und unmittelbaren Zweck der Straßenunterhaltung bzw. des Straßenbetriebs, dienen. Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst setzt begriffsnotwendig straßenbezogene Dienstleistungen an bereits vorhandenen und öffentlich gewidmeten Straßen voraus. Bei erstmaliger Herstellung völlig neuer bislang nicht bestehender Straßen und Nebenanlagen handelt es sich nicht um einen mautbefreiten Unterhaltungsdienst. Es müssen also spezifische Dienstleistungen der Straßenunterhaltung bzw. des Straßenbetriebsdienstes verrichtet werden. Hierzu zählen beispielsweise die Dienstleistungen des Winterdienstes und der Gehölzpflege, die Prüfung der Tragfähigkeit von Brücken, die Wartung von Notrufeinrichtungen sowie Bodenanalysen. Aufgrund der Vielschichtigkeit der unter den Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst zu subsumierenden Tätigkeiten ist eine abschließende positive Definition nicht möglich.

Es kommt nicht darauf an, ob die vorgenannten Dienstleistungen ausschließlich Autobahnen zugute kommen. Vielmehr sind auch solche Fahrten von der Mautpflicht befreit, die dem unmittelbaren und ausschließlichen Zweck des Straßenunterhaltungs- und des Betriebsdienstes für Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen dienen.

Für Fahrzeuge privater Unternehmen im Auftrag der öffentlichen Hand ist regelmäßig von einer bloß zeitweiligen ausschließlichen Nutzung im Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst auszugehen, nicht jedoch von einer ständigen ausschließlichen Nutzung für solche Zwecke. Dessen ungeachtet besteht bei konkreten Einsatzfahrten solcher Kfz Mautbefreiung.

Eine Befreiung besteht jedoch dann nicht, soweit zwar ein Auftrag der öffentlichen Hand vorliegt, dieser aber in keinem, bzw. keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Leistung von Diensten steht, die aus der Straßenbaulast an öffentlichen Verkehrswegen bzw. der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen resultieren (z.B. bei der Beauftragung für Zwecke der bloßen Hausmüllabfuhr, Entsorgung von Aufbruchmaterial bzw. Fräsgut oder Grünabfällen sowie reine Materialtransporte, etwa die Anlieferung von Sand, Kies, Erden, Betonfertigelementen, etc. oder Bevorratung von Winterdienstmaterial). Transportfahrten zwecks Anlieferung von Boden, Asphalt und Beton sowie der Abtransport von Erden und Bauschutt unterliegen daher außerhalb abgesperrter Baustellenbereiche auf Autobahnen der Mautpflicht.

Erstattung von Mautgebühren auf Grund von Einsätzen im Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst

Der Erstattungsantrag kann formlos mit Angabe der Bankverbindung oder mittels des Erstattungsformulars aus dem Servicebereich Formulare erfolgen.

Folgende Unterlagen sind als Nachweis für den Einsatz im Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst - dazu zählen auch Einsätze im Winterdienst - mit dem Antrag einzureichen:

- Hauptauftragnehmer müssen die Zuschlags- bzw. Auftragsschreiben oder Bestätigungsschreiben von der öffentlichen Hand oder die für spezifische Einsätze erteilten straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen einreichen, während Subunternehmer den Auftraggeber belegen und den Hauptauftraggeber benennen müssen.
- Kilometrierung bei abgesperrten Baustellen
- Kopie der Einzelfahrtennachweise mit den markierten zu erstattenden Fahrten
- Tagesrapporte mit folgendem Inhalt:
 - Straßenneubau oder Straßenerweiterung oder Straßenerhaltung
 - Zweck der Arbeitsleistung, (bspw. Fräsarbeiten um eine Schmutz und- Trinkwasserleitung zu verlegen, Straßenbelagserneuerung, ausschließlich Materialtransporte usw.)
- Benennung der Einsatztage und der Orte zu den einzelnen Einsatztagen und Dokumentation der täglichen Arbeitsleistung (Transportaufgaben, Fräsarbeiten)
- Fahrzeugkennzeichen, ggf. Zulassungsbescheinigung

Ausgehend von der Fahrt im Einzelnachweis ist sowohl auf den öffentlichen Auftrag als auch auf die Tagesrapporte zu referenzieren.

Zweifelsfälle gehen zu Lasten des Antragsteller

Referenzierungsbeispiel - Straßenunterhaltungsdienst

lfd. Nr.	Kennz.	Datum	Buchungsnr.	Streckenverlauf	öffentl. Auftraggeber	unmittelbarer Auftraggeber/Anschrift	beauftragter Subunternehmer	Baumaßnahme	Zuordnung der Anlagen
1	XX LL 700	18.06.2009	142774XXXX	Maschen nach Rimberg	Amt für Straßen Darmstadt	Muster Bau, Musterstadt		A5 Gräfenhausen	Einzelfahrtennachweis, Tagesbericht, ggf. Abtretungserklärung, Auftrag
2	XY KK 383	18.06.2009	142847XXXX	RM Rimberg Langen/Mörfelden	Amt für Straßen Darmstadt	A-Bau, Musterhausen		A5 Gräfenhausen	Einzelfahrtennachweis, Tagesbericht, ggf. Abtretungserklärung, Auftrag
3									
4									
5									

Ausgehend von der Buchungsnummer muss ein Bezug, z.B. in Form einer laufenden Nummer, die auf den Unterlagen handschriftlich zu vermerken ist, auf die jeweiligen Fahrten der jeweils eingesetzten Kraftfahrzeuge zu den jeweiligen Baustellen unter Bezugnahme der jeweiligen Aufträge (öffentlicher Auftrag, Nachunternehmerauftrag, Protokolle, Rechnungen, etc.) und Tagesberichte gegeben sein.